

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisdorfer 33.  
Zuschauer der Redaction:  
Bormittags 10-12 Uhr.  
Nachmittags 4-6 Uhr.

Zunahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Interate an Wochenenden bis  
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.  
In den Ateliers für Zus. Annahme:  
Otto Klemm, Unterstadtstr. 22.  
Societätshaus, Rathhausstr. 18, p.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 43.

Dienstag den 12. Februar 1878.

72. Jahrgang.

**Auflage 15,350.**  
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 M.,  
incl. Fracht 5 M.,  
durch die Post bezogen 6 M.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 30 Pf.,  
mit Postbefreiung 45 Pf.  
Inserate 5 Gsp. Zeitzeile 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Zug nach höherem Tarif.  
Kleinere unter dem Reichensdruck  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind Reich an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postnachschuß.

## Holz-Auction.

**Wittwoch, den 13. Februar a. e.** sollen von Bormittags 9 Uhr an im Forstreviere **Connewitz** auf dem Holzschlage am **Rödelwehre**, Abtheil. 33, 35 und 36  
ca. 40 Raummeter **eichene Brennweite**,  
100 **Haufen Abraum** und  
12 **Haufen Schlagreich** (Bangbauern)  
unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den  
Reisbietenden verkauft werden.  
Zusammenkunft: am **Rödelwehre** unweit des **Schleusiger Weges**.  
Leipzig, am 30. Januar 1878. **Des Rath's Forstdeputation.**

## Das sächsische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Ueber dieses Thema bringt die „Nationall.-Corr.“  
folgenden Artikel: Inmitten der großen auswärtigen  
und inneren Fragen, welche sich in der letzten  
Zeit in beispielloser Weise gehäuft haben, ist ein  
überaus charakteristischer Vorgang auf dem sächsi-  
schen Landtage in weiteren Kreisen fast gar nicht  
beachtet worden. Es verlohnt sich, auf denselben  
zurückzukommen. Wir haben seinerzeit, als der be-  
treffende Gesetzentwurf der sächsischen Regierung  
aus Licht trat, auf die vollständige Unvereinbarkeit  
einer sehr wesentlichen Bestimmung desselben mit  
dem Reichsgerichtsverfassungsgesetz aufmerksam  
gemacht. Der § 5 dieses Gesetzes schreibt vor,  
daß Richter weder ihren Willen nur kraft richter-  
licher Entscheidung und nur aus den Gründen und  
unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen,  
dauernd oder zeitweise ihres Amtes entbunden oder  
an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt  
werden können. In offenbarem Widerspruch  
damit wollte die sächsische Regierung in der  
ihrem Landtage gemachten Vorlage sich die Be-  
fugnis beilegen lassen, Richter zu versetzen, wenn  
ein Bedürfnis des Dienstes dazu vorliegt und dies  
von Oberlandesgerichte anerkannt wird. Daß die  
sächsische Regierung diesen Widerspruch mit vollem  
Bewußtsein einführte, konnte um so weniger zweifel-  
haft sein, als ihre Vertreter seiner Zeit in den  
Berathungen der Reichsjustizcommission sowohl wie  
des Reichstages gerade gegen den erwähnten §. 5  
vom particularistischen Standpunkte aus lebhaft  
protestirt hatten. Die Erste Kammer, welche den  
Entwurf zunächst zu berathen hatte, empfand die  
Dissonanz zwischen der fraglichen Bestimmung  
des sächsischen Entwurfs und den im Reichsgesetz  
für die Unabhängigkeit der Richter gegebenen Ga-  
rantien zu sehr, als daß sie nicht wenigstens eine  
scheinbare Verbesserung hätte versuchen sollen. Sie  
änderte den Ausdruck „Bedürfnis des Dienstes“ in  
„Interesse der Rechtspflege“ um und wollte, daß  
dies „durch Entscheidung“ des Oberlandesgerichts  
anerkannt sein solle. Wie wenig aber bei Nicht-  
behalten damit gewonnen ist, das hat der vom Abg.  
Schaffrath erstattete Deputationsbericht der Zwei-  
ten Kammer unanfechtbar nachgewiesen. Nach  
Wiedergabe des §. 5 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes  
heißt es in demselben: „Diesen rechts-  
gesetzlichen Vorschriften entspricht nun  
der §. 5, Abs. 1 des vorliegenden Geset-  
zentwurfs nicht; auch mit dem Wortsinne  
des §. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes  
steht der gegenwärtige §. 5 in der Fassung  
der Regierung sowohl als der Ersten  
Kammer im Widerspruch.“ Die Begriffe  
„Bedürfnis des Dienstes“, „Interesse der Rechts-  
pflege“ werden unbarmerzig geprüft, ihre  
eigentliche Unzulänglichkeit, als „Gründe“ im Sinne des  
§. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes, dargelegt.  
„Daß das „Anerkennen“ des Oberlandesgerichts  
... als ein werthlos getrunkenes, da ein „Bedürfnis  
des Dienstes“ bezw. ein „Interesse der Rechtspflege“,  
wenn es von dem Justizministerium behauptet werde,  
fast bei jeder Versetzung eines jeden Richters vom  
Oberlandesgericht als vorliegend werde anerkannt  
werden müssen. Dann fährt der Bericht fort:  
„Selbst aber hiervon abgesehen, ist doch der Grund  
und Zweck sowohl des §. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes  
als des gegenwärtigen Entwurfs: Schutz  
und Sicherheit eines jeden Richters gegen willkür-  
liche, seine gesetzliche Unabhängigkeit beeinträch-  
tigende Versetzungen. Dieser Grund und Zweck  
wird nicht schon dadurch erreicht, daß solche Ver-  
setzungen zulässig sein sollen, wenn sie „durch das  
Interesse der Rechtspflege geboten“ sind. Ver-  
setzungen bleiben auch dann, wenn sie durch „das  
Interesse der Rechtspflege geboten“ erscheinen, gleich-  
rangig und sühnbar für den versetzten Richter,  
als daher geeignet, die richterliche Unabhängigkeit  
zu gefährden und außerdem auch noch die Ver-  
einbarung der Gerichte anders zu gestalten. Der  
Gefahr solcher Versetzungen bleibt jeder Richter ausge-  
setzt, auch dann, wenn die Versetzung „durch das  
Interesse der Rechtspflege geboten“ ist; kein Richter  
und kein Gericht ist vor einer solchen „durch das  
Interesse der Rechtspflege gebotenen“ Versetzung  
sicher. Ueberdies wird nicht immer die unfer-  
willige Versetzung gerade eines bestimmten Richters  
an eine andere Stelle, sondern weit öfter die  
Versetzung irgend eines Richters einer bestimmten  
Kategorie ein „Bedürfnis des Dienstes“ oder irgend

ein „Interesse der Rechtspflege“ sein, so daß die  
Auswahl der Person des Richters, welche „wenn  
ein Bedürfnis des Dienstes“ oder ein „Interesse  
der Rechtspflege“ für eine Versetzung vorliegt, ver-  
setzt werden soll, in Wahrheit dem Justizministe-  
rium schrankenlos zuzustehen würde. Das selbst noch  
so gefährliche und gewissenhafte und in der Form einer  
Entscheidung abgegebene Anerkenntnis des Ober-  
landesgerichts: daß ein „Bedürfnis des Dienstes“  
oder „ein Interesse der Rechtspflege“ für eine vom  
Justizministerium beantragte Versetzung eines  
Richters an eine andere Stelle vorliegt, würde  
keine wirkliche Gewähr dafür bieten, daß die Ver-  
setzung nicht doch aus anderen, dem Interesse der  
wahren Rechtspflege und dem wahren Bedürfnisse  
des Dienstes fremden Gründen und Tendenzen er-  
folgen könne. Ein diesfälliges „Anerkenntnis“  
oder „Entscheiden“ des Oberlandesgerichts würde  
daher dem Grunde und Zwecke der Bestimmung in  
§. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nämlich der  
Bestimmung des §. 1 desselben Gesetzes: „Die  
richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur  
dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt“, nicht  
genügen und entsprechen. Abgesehen hiervon, ist der  
Sinn des fraglichen §. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes  
offenbar der, daß Richter nur aus solchen Gründen,  
welche sie verschuldet haben, ihres Amtes entbunden  
oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt  
werden dürfen.“ Die Deputation hat dann eine  
den fraglichen Paragraphen mit dem Gerichts-  
verfassungsgesetz in zweifelhafte Uebereinstimmung  
setzende Fassung vorgeschlagen und der Bericht  
fügt noch hinzu: „Selbst wenn aber nach der von  
der Deputationsmehrheit beantragten Fassung ja  
einmal eine Versetzung eines Richters in einem  
Falle, in welchem sie wirklich durch das Interesse  
der Rechtspflege geboten erschiene, nicht möglich  
wäre, so wäre dieser ein, jedenfalls nur ganz  
ausnahmeweise, unerbittlich selten und nur  
an einem Gerichte eintretende Uebelstand auf andere  
Weise zu beseitigen, und jedenfalls geringer, als  
das allgemeine Unglück, welches darin  
läge, wenn nach der thatsächlichen  
Fassung der Regierungsvorlage und  
des Beschlusses der Ersten Kammer jeder  
Richter ohne alle eigene Schuld der Ge-  
fahr einer unferwilligen Versetzung „im  
Interesse der Rechtspflege“ ausgesetzt  
und daher seine rechtsgesetzliche „Unab-  
hängigkeit“ nicht eine Wahrheit wäre!“  
— Das Plenum der Zweiten Kammer fand die  
Vorlage in jeder Beziehung so unvollkommen, daß  
es sie in seiner Sitzung vom 1. Februar ganz von  
der Hand wies und der Regierung die Anarbeitung  
einer anderen überließ. Die Regierung mußte es  
sich dabei, wenn auch unter dem heftigsten Protest  
des Justizministers, gefallen lassen, daß ein Keiner  
sie ermahnte, bei Vorlegung eines andern Entwurfs  
der Majestät der Reichsgesetze Rechnung zu tragen.  
Der ganze Vorgang bedarf keines Commentars.  
Und nun erinnern man sich der unerbittlichen Aus-  
fälle, welche vor Kurzem in der Ersten Kammer  
gegen die Unabhängigkeit des preussischen Richter-  
standes gerichtet wurden!

## Entwurf der Rechtsanwaltsordnung.

—r. Leipzig, 11. Februar. In einem stattlichen  
Bande liegt der vom Reichsanwalt dem Reichstage  
zur Berathung vorgelegte Entwurf einer deutschen  
Rechtsanwaltsordnung vor. Da diese Materie sicher  
in weitesten Kreisen interessiert, so möge das Haupt-  
sächlichste aus dem Entwurfe, der in den Verhältnissen  
des Sachwalterstandes ganz bedeutende Umwälzungen  
herbeiführt, mitgetheilt sein.  
In den beiden ersten Paragraphen des Gesetzent-  
wurfs ist als Fundamentalsatz ausgesprochen, daß  
nur der zur Rechtsanwaltschaft zugelassene werden  
kann, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat  
und daß die Erlangung der Fähigkeit zum Richter-  
amt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in jedem  
Bundesstaat begründet. Ueber den Antrag auf Zu-  
lassung entscheidet die Landesjustizverwaltung und  
vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwalts-  
kammer gutachtlich zu hören.  
In §. 5 befindet sich die Bestimmung, daß, wer die  
zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat,  
bei dem Vorstände des Bundesstaates, in welchem die  
Prüfung bestanden ist, zur Rechtsanwaltschaft zuge-  
lassen werden muß, sofern er diese Zulassung binnen  
einem Jahre nach bestandener Prüfung beantragt.  
Dieses Recht erlischt, wenn der Antragsteller im Staats-  
dienst angestellt worden ist. Die Zulassung erfolgt  
bei einem bestimmten Gerichte, Kammern für Han-  
delsfachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte

haben, als demjenigen des Landgerichts, sind im Sinne  
dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen. Der  
bei einem Collegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt  
kann zugleich bei einem anderen an demselben Orte  
befindlichen Collegialgerichte zugelassen werden. Die  
gleiche Bestimmung befindet sich in dem Entwurfe be-  
züglich des bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsan-  
walts, dessen Zulassung zugleich bei dem Landgerichte,  
in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie  
bei dem im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kam-  
mern für Handelsfachen zulässig sein soll.  
Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten  
Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur  
Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen  
Rechtsanwälte nicht verweigert werden. Die Befugnis  
der Zulassung ist, so lange bei einem oder mehreren  
Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungs-  
mäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht aus-  
reichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats  
zulässig. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeich-  
neten Gerichte kann verweigert werden, wenn bei dem-  
selben ein Richter angestellt ist, mit welchem der  
Antragsteller in grader Linie verwandt oder ver-  
schwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade  
verwandt oder verschwägert ist, ferner wenn nach  
dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer  
durch die Zulassung des Antragstellers die geordnete  
Ausübung der Rechtspflege gefährdet werden würde.  
Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt  
in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zu-  
gelassen ist, folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre  
bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die  
Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu er-  
füllen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Rechtsanwalt muß  
an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen  
ist, seinen Wohnsitz nehmen. Inwiefern benachbarte  
Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort an-  
zusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.  
Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zu-  
gelassenen Rechtsanwalt gestatten, an einem anderen  
Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes seinen  
Wohnsitz zu nehmen. In der Rechtsanwaltschaft bei mehreren  
Gerichten zugelassen, so muß er bei dem Gerichte, an  
dessen Orte er seinen Wohnsitz nicht hat, einen dort  
wohnhaften ständigen Justellungs-Gewollmüthigen  
bestellen, hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und  
seinen Wohnsitz in Gemäßheit des Gesetzes genommen,  
so ist er in die bei den Gerichten über die zugelassenen  
Rechtsanwälte zu führende Liste einzutragen und die  
Eintragung ist von dem Gerichte durch den deutschen  
Rechtsanwaltsrat bekannt zu machen. Mit der Ein-  
tragung beginnt die Befugnis zur Ausübung der  
Rechtsanwaltschaft.  
Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die  
Landesjustizverwaltung, und zwar nach Anhörung des  
Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwalts-  
kammer. Die Stellvertretung eines an der Ausübung  
seines Berufes zeitweise verhinderten Rechtsanwaltes  
kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechts-  
kundigen, welcher die erste Prüfung für den Justiz-  
dienst bestanden hat und mindestens zwei Jahre im  
Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen  
werden; insofern die Stellvertretung nicht von einem  
bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt  
übernommen wird, darf die Bestellung des Vertreters  
nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung er-  
folgen.

## Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 11. Februar.  
In das tiefe Dunkel, von welchem das Schicksal  
des dem Bundesrathe vorliegenden Stellver-  
tretungsentwurfs noch verhüllt ist, läßt die  
Antwort des bayerischen Ministers v. Puy  
auf die betreffende Interpellation der Ultramon-  
tanen des bayerischen Landtags einen ersten, freilich  
noch recht schwachen Lichtschein fallen. So viel  
steht nunmehr wenigstens fest, daß die Regierung  
des zweitgrößten deutschen Staates sich nicht  
schlechterdings ablehnend gegen die Vorlage verhält.  
Ebenso wenig freilich ohne Weiteres zustimmend.  
Die bayerische Regierung will sich über Ziel und  
Zweck des Gesetzentwurfs erst noch ein Urtheil  
bilden. Zweck des Entwurfs ist nach der Thron-  
rede „die Zulassung einer Vertretung des Reichs-  
kanzlers in der Gesamtheit seiner Amtstätigkeit  
oder in einzelnen Zweigen derselben mit dem Recht  
zur Gegenzeichnung außer Zweifel zu stellen“. Die  
bayerische Regierung muß also die Möglichkeit  
voraussetzen, daß mit der Vorlage noch etwas  
Weiteres geplant sei, als dieser offenehliche Zweck be-  
sagt, und sie wartet ab, bis der Minister v. Pfers-  
chner in den Bundesratshandlungen diese weiter-  
gehende Absicht ergründet haben wird. Man sieht  
nicht recht, welche Geheimnisse die bayerische Re-  
gierung hinter der Stellvertretungsvorlage ver-  
muthen könnte. Daß etwas geheimes muß,  
um die betreffende von der Befassung gelassene  
Eide auszufüllen, bestreitet Niemand. Das außer-  
dem von der neuen Einrichtung erwartet wird, ist  
offenbar, nämlich die allmähliche Heranzüchtung  
verantwortlicher Reichsministerien. Es ist aber dabei  
Nichts, was den einzelnen Bundesregierungen den Be-  
fugnis erregen könnte. In die Zulassung der  
vollen Stellvertretung eine Nothwendigkeit, so  
wird sich gegen die Möglichkeit, daß auf Grund  
derselben sich thatsächlich sei es ein vollständiges  
Reichsministerium, sei es die Institution eines  
dauernden Vicekanzlers entwickelt, kaum ein Regel  
finden lassen. Das geschehen könnte, wäre höch-

stens, daß die Träger der stellvertretenden Ver-  
antwortlichkeit, deren Ernennung aus der Mitte  
des Bundesrathe die Vorlage bekanntlich dem  
Kaiser vorbehält, ein für allemal durch Gesetz be-  
stimmt würden. Mag der Bundesrath versuchen,  
den Entwurf in dieser Richtung umzugestalten!  
Unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der einzel-  
staatlichen Interessen würde auch eine der-  
artige Aenderung ziemlich gleichgültig erscheinen. Die  
Träger der Verantwortlichkeit können doch naturgemäß  
nur die Leiter der einzelnen Verwaltungszweige,  
oder, wenn ein Mann allein die Stellvertretung  
für die Gesamtheit der reichskanzlerischen Thätig-  
keit übernehmen soll, nur ein Beamter sein, der  
mit dieser Thätigkeit in ihrem ganzen Umfange  
durchaus vertraut ist. In beiden Fällen kann es  
sich nur um Bundesratshausmitglieder handeln, welche  
der Centralverwaltung selbst angehören. Dies  
Alles ist so selbstverständlich, daß man nicht be-  
greifen würde, wie irgend eine Bundesregierung  
etwas Anderes wollen könnte. Freilich, man er-  
zählt, daß das Project der „Personallunion“ ein-  
zelner Reichsämter mit den entsprechenden preußi-  
schen Ministerien das Mißtrauen der Einzel-  
staaten wachgerufen habe. Aber, ganz abgesehen  
davon, daß diese Frage in zweiter Linie steht,  
liegt für jeden der thatsächlichen Verhältnisse  
keine Hand auf der Hand, daß eine derartige Verbindung  
nicht den Einfluß Preußens auf das Reich, sondern  
umgekehrt den Einfluß des Reichs auf Preußen  
vergrößern würde. Handelt es sich um diesen  
Punct, so wird alle Anzüglichkeit ohne Schwierig-  
keit zu heben sein. — Nach alledem können wir  
nicht annehmen, daß nach den von der Präsidial-  
macht des Reiches oft genug gegebenen Proben  
wahrhaft bundesfreundlicher Gesinnung jetzt ein  
unbegündetes Mißtrauen eine durch die Natur der  
Dinge gebotene Einrichtung scheitern machen sollte.  
Es handelt sich nicht um einen Vortheil für einen  
einzelnen Staat, sondern um ein für Alle gleich  
wichtiges Interesse des Reichs. Ist diese Ueber-  
zeugung vorhanden, so muß im Bundesrathe die  
Verhandlung leicht sein.  
Ueber das Gesetz, betreffend die Stellver-  
tretung des Reichskanzlers, erfährt das  
„Deutsche Reichsbl.“ Folgendes: Im Bundesrathe  
sind alle Regierungen, die sächsische nicht ausge-  
nommen, mit denjenigen Bestimmungen des Ent-  
wurfs, welche für den vielbeschäftigten Reichskanzler  
eine geordnete Stellvertretung schaffen, einver-  
standen. Dagegen herrscht unter den Vertretern fast  
sämmlicher Bundesregierungen die Ansicht, daß der  
Entwurf in der vom Reichskanzler vorgelegten Fassung  
nicht angenommen werden kann. Zuvörderst wird  
beantragt werden, die Bestimmung zu streichen,  
wonach die Vertretung des Reichskanzlers von  
diesem an einzelne Ressortchefs übertragen werden  
dürfe. Hierin wird an den betreffenden Stellen  
die definitive Einsetzung verantwortlicher Reichs-  
minister erblid. Die Majorität des Bundesrathe  
will den Entwurf dahin amendiren, daß die Stell-  
vertretung, und zwar dauernd, an eine bestimmte  
Persönlichkeit übertragen sei, was der definitiven  
Schaffung eines Vicekanzlers gleichbedeutend wäre.  
In liberalen Abgeordnetenkreisen würde man sich  
mit dieser Fassung des Entwurfs eher befremden  
können, als mit der jetzigen, wiewohl diese die Er-  
nennung von Reichsministern emporheben zu en-  
thalten scheint. Die Nachricht, daß Bayern und  
Württemberg Separatnoten vorbereiten, wird als  
durchaus unbegründet bezeichnet.  
Der Cultusminister Dr. Fall wird für längere  
Zeit das Zimmer hüten müssen. Derselbe ist von  
einem schweren Hüftleiden befallen worden. Als  
Abgeordneter für den Reichstag hat sich Dr. Fall  
einen längeren Urlaub erbitten.  
Die dritte Berathung des preussischen Ab-  
geordnetenhauses (am Sonnabend) über das  
Justizorganisationsgesetz drehte sich haupt-  
sächlich um zwei Punkte. Zunächst handelte es sich  
um einen in der zweiten Lesung bereits abgelehnten  
Antrag, nach welchem die Sitze und Bezirke der  
Amtsgerichte durch den Justizminister bestimmt  
werden sollen, vom 1. October 1881 ab aber nur  
durch Gesetz verändert werden können. Trotz des  
lebhaften Widerspruchs des Justizministers wurde  
der Beschluß der zweiten Lesung aufrechterhalten,  
nach welchem die Sitze der Amtsgerichte durch Ge-  
setz bestimmt, die Bezirke der Amtsgerichte durch den  
Justizminister gebildet werden, die erstmalige Fest-  
stellung der Sitze der Amtsgerichte aber auf Grund  
einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Justiz-  
minister erfolgen kann. Der zweite Punct be-  
traf den in der zweiten Lesung abgelehnten §. 42  
der Regierungsvorlage, nach welchem das Ober-  
landesgericht in Berlin ausschließlich für die nicht  
zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden  
Revisionen in Strafsachen zuständig sein soll. Der  
Justizminister betonte dringend die Nothwendigkeit  
der Wiederherstellung des Paragraphen im Interesse  
der Einheit der Rechtsprechung. Die Commission  
hatte indes diesem Einwande gegenüber bereits  
eine Resolution beantragt, welche die Revision in  
Landesstrafsachen ebenfalls dem Reichsgerichte über-